

25.08.03

EU - Vk

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (EU-Luftsicherheitsausschuss der Kommission gem. Art. 8 der Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um den

EU-Luftsicherheitsausschuss der Kommission gem. Art. 8 der Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt*

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen/eine Vertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Im Ausschuss werden u.a. Unterlagen behandelt werden, die als "EU-Vertraulich" (entspricht "VS-Vertraulich") eingestuft sind. Es sollte daher sichergestellt sein, dass der/die zu benennende Vertreter/in sich den hierfür erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen hat.

* vgl. Drucksache 885/01 = AE-Nr. 013257 (VO (EG) 2320/2002 v. 16.12.02, ABl. L 355 v. 30.12.02, S. 1))